

STATUTEN

ASTAG Sektion Zentralschweiz

Kantone Luzern, Ob-/Nidwalden und Zug

I. Name, Dauer, Zweck, Sitz und Organisationsgebiet

Art. 1

Unter dem Namen „ASTAG Schweizerischer Nutzfahrzeugverband Sektion Zentralschweiz“ besteht ein im Handelsregister eingetragener Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB, dessen Dauer unbeschränkt ist. Als Regionalsektion der ASTAG Schweizerischer Nutzfahrzeugverband (nachstehend Verband genannt) hat er die Verwirklichung des Verbandszweckes insbesondere auf regionaler und kantonaler Ebene zum Ziel, er pflegt die Beziehungen zu den Kantonal- und Ortsbehörden zwecks Bearbeitung von spezifischen Verkehrs- und Verbandsfragen, er fördert und vertritt die Interessen seiner Mitglieder in wirtschaftlicher, politischer und rechtlicher Hinsicht, und er erledigt die ihm vom Zentralvorstand und vom Verwaltungsausschuss übertragenen Geschäfte.

Art. 2

Der Sitz der Sektion befindet sich am Domizil des Sekretariates.

Das Organisationsgebiet umfasst die Kantone Luzern, Ob-/Nidwalden und Zug.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Für die Mitgliedschaft in der Sektion, für die Aufnahme als Mitglied und für das Erlöschen der Mitgliedschaft gelten die entsprechenden Bestimmungen der Verbandsstatuten.

Die Mitglieder der Sektion müssen gleichzeitig auch Mitglieder des Zentralverbandes und umgekehrt sein.

III. Die Organe der Sektion

Art. 4

Die Sektionsorgane sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Sektionsvorstand
- c) die Fachgruppen
- d) das Sektionssekretariat
- e) die Rechnungsrevisoren

A. Die Generalversammlung

Art. 5

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Sektion. Ihr obliegen die folgenden unübertragbaren Befugnisse:

1. Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des Sekretariates.
2. Wahl der Delegierten und ihrer Ersatzmänner für die Delegiertenversammlung des Verbandes. Bis zu 100 Mitgliedern hat jede Sektion Anrecht auf 3 Delegierte. Pro weitere 50 Mitglieder und einer angebrochenen Zahl von 50 Mitgliedern je auf einen weiteren Delegierten.
3. Genehmigung der Jahresberichte über die Sektionstätigkeit, der Jahresrechnung, des Budgets und des Tätigkeitsprogrammes.
4. Erlass und Änderung eines Berufsbildungsfonds.
5. Festsetzung des Beitrages für die Sektion und den Berufsbildungsfonds.
6. Beschlussfassung über Anträge an die statutarischen Organe des Verbandes.
7. Änderung der Statuten, Auflösung der Sektion und Verwendung des Sektionsvermögens.
8. Alle anderen Aufgaben, soweit sie nicht durch Gesetz, Verbands- oder Sektionsstatuten einem anderen Sektionsorgan übertragen worden sind

Art. 6

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal bis spätestens zum 30. Juni statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Präsidenten einberufen werden, wenn er es als erforderlich erachtet sowie wenn 10 % der Sektionsmitglieder oder alle Mitglieder einer Fachgruppe schriftlich einen entsprechenden Antrag stellen.

Die Einladung zu einer Generalversammlung hat mindestens zehn Tage im voraus unter Nennung der Traktanden zu erfolgen. Der Geschäftsstelle ist eine Einladung zuzustellen, und deren Mitglieder, diejenigen des Zentralvorstandes und diejenigen des Verwaltungsausschusses des Verbandes sind berechtigt, an den Generalversammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

Art. 7

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Für Wahlen und Beschlüsse gilt das einfache Mehr der Anwesenden, soweit Gesetz, Verbands- oder Sektionsstatut nichts anderes bestimmen. Wahlen und Beschlüsse werden offen gefasst, wenn nicht geheime Wahl oder Abstimmung beschlossen wird.

Über die Wahlen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das der Geschäftsstelle zur Kenntnisnahme einzusenden ist.

B. Der Sektionsvorstand

Art. 8

Der Vorstand führt die Geschäfte der Sektion, er wählt das Sekretariat, und er vertritt die Sektion gegenüber Dritten mit Kollektivunterschrift zu zweien. Er bereitet namentlich die Generalversammlung vor und führt deren Beschlüsse durch.

Art. 9

Der Präsident beruft den Vorstand ein, wenn er es als notwendig erachtet, oder wenn ein Drittel aller Vorstandsmitglieder es verlangt.

Für Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Anwesenden. Wahlen und Abstimmungen werden ohne gegenteiligen Beschluss offen durchgeführt.

Über die Beratungen und Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

Art. 10

Der Vorstand besteht aus sechs bis zwölf Mitgliedern, wobei jede Fachgruppe durch eine Person vertreten sein muss. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Die Vorstandsmitglieder und der Präsident werden auf zwei Jahre gewählt und sie sind wieder wählbar.

C. Die Fachgruppen

Art. 11

Für die Wahrung gemeinsamer Interessen der Mitglieder einer bestimmten Transportsparte können Fachgruppen gebildet werden, deren Anzahl sich nach den Bedürfnissen richtet.

Mitglied einer oder mehrerer Fachgruppen ist jede natürliche oder juristische Person, die Sektionsmitglied und in den entsprechenden Transportsparten tätig ist. Niemand kann Mitglied einer Fachgruppe sein, ohne der Sektion anzugehören.

Die Zugehörigkeit zu einer Fachgruppe dauert solange, wie die Tätigkeit in der Fachsparte und die Mitgliedschaft in der Sektion. Der Verlust der Sektionsmitgliedschaft hat auch das Ausscheiden aus der Fachgruppe zur Folge.

Die Organisation, Tätigkeit und Kompetenz der Fachgruppen werden durch ein vom Vorstand erlassenes Organisationsreglement geordnet.

D. Das Sektionssekretariat

Art. 12

Die Sektion unterhält ein Sekretariat, welches den Sekretariatsdienst, die Verwaltung der Sektion und das Rechnungswesen nach den Weisungen des Vorstandes besorgt.

Die Rechte und Pflichten des Sekretariates sind vertraglich festzulegen. Das Sekretariat ist dem Vorstand für die Geschäftsführung direkt verantwortlich.

E. Die Rechnungsrevisoren

Art. 13

Die Generalversammlung wählt alljährlich aus ihrer Mitte zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzmann. Deren Befugnisse ergeben sich aus Art. 907 - 909 OR.

Nach zwei Jahren scheidet ein Rechnungsrevisor aus und es wird an seiner Stelle ein neuer gewählt.

IV. Finanzielle Bestimmungen

Art. 14

Die Sektion beschafft sich die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel durch:

1. Die jährlichen Beiträge aus der Zentralkasse des Verbandes, welche nach Massgabe der Tätigkeit, der Mitgliederzahl und des gemeldeten Fahrzeugbestandes ausgerichtet werden.
2. Einen Zuschlag zum Verbandsbeitrag der Mitglieder als Sektionsbeitrag gemäss Beschluss der Generalversammlung.
3. Erhebung von zusätzlichen Beiträgen für besondere Leistungen.
4. Freiwillige Zuwendungen.

Art. 15

Für die Verbindlichkeiten der Sektion haftet ausschliesslich deren Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 16

Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

Art. 17

Die Sektion wird durch Beschluss der Generalversammlung aufgelöst.

Im Falle der Liquidation entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des vorhandenen Vermögens.

Art. 18

Soweit die vorliegenden Statuten keine Bestimmung enthalten, sind die Art. 60 ff. ZGB sowie sinngemäss die Statuten des Verbandes anwendbar.

Diese Statuten entsprechen unter Berücksichtigung der Änderungen vom 5. Mai 1997 (Art. 10) und 29. April 2002 (Art. 10) den am 15. Dezember 1979 von der Gründerversammlung genehmigten Statuten.

Luzern, 25. April 2016

Der Sektionspräsident:

Der Sekretär:

Christian Kempter-Imbach

RA lic.iur. Federico Domenghini